

Spruch samt Auflagen und Begründung (auszugsweise) zu 3.1-137/99-H-75:

Die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck als Gewerbebehörde I. Instanz gemäß § 333 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) entscheidet wie folgt:

- I. Gemäß §§ 81a Abs. 1 und 74 Abs. 2 GewO 1994 iVm § 93 Abs. 2 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz wird der Thöni Industriebetriebe GmbH nach Maßgabe der einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Pläne und sonstigen Unterlagen die Genehmigung für die Änderung der Anlage bei Einhaltung nachstehender Auflagen erteilt:

AUS SICHERHEITS- UND GEWERBETECHNISCHER SICHT

Auflagen und Hinweise Dampfkessel

1. Der Schwärzungsgrad der Rauchgase nach Bacharach darf den Wert 0 nicht überschreiten.
2. Beim Betrieb der Dampfkesselanlage dürfen die folgenden Emissionsgrenzwerte, jeweils bezogen auf 3 % Sauerstoff im trockenen Abgas im Normzustand, nicht überschritten werden:
 1. Kohlenmonoxid (CO): 80 mg/m³
 2. Stickoxide (NO_x, angegeben als NO₂): 125 mg/m³
3. Die Fertigstellung der Dampfkesselanlage ist der Behörde anzuzeigen. In die Fertigstellungsmeldung sind zumindest jene Daten, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht festgelegt sind (in Tabelle 1 mit "?" gekennzeichnet), aufzunehmen.
4. Unverzüglich nach Fertigstellung ist die Dampfkesselanlage einer Besichtigung und Abnahmemessung durch einen gem. §14 EG-K hierzu befugten Sachverständigen unterziehen zu lassen. Der Befund des Sachverständigen ist mit der Fertigstellungsmeldung (§ 359 GewO 1994) der Behörde vorzulegen. Auf die Bestimmungen des probeweisen Betriebes (§§ 9 Abs. 1 und 13 Abs. 1 Kesselgesetz) wird diesbezüglich hingewiesen.
5. Bei Vorliegen einer oder mehrerer der im Befund aufgeführten Betriebsstörungen ist der Betrieb der betroffenen Teile der Dampfkesselanlage sofort bis zur Behebung der Betriebsstörung zu unterbrechen.
6. Die Dampfkesselanlage ist einmal jährlich durch einen gemäß § 14 EG-K hierzu befugten Sachverständigen auf die Einhaltung der Bestimmungen des EG-K, der LRV-K 1989 i.g.F. und dieses Bescheides überwachen zu lassen.
7. Einzelmessungen der Emissionswerte sind durch einen gemäß § 14 EG-K hierzu befugten Sachverständigen alle fünf Jahre durchführen zu lassen.
8. Die Messstellen für die Emissionseinzelmessungen sind aufgrund des Gutachtens eines hierzu gemäß § 14 EG-K befugten Sachverständigen so festzulegen, dass die Messungen der Schadstoffemissionen und deren Bezugsgrößen im gleichen Messquerschnitt erfolgt.
9. Es ist von einem gemäß § 14 EG-K hierzu befugten Sachverständigen ein Dampfkesselanlagenbuch ausstellen zu lassen, welchem auch sämtliche Befunde des Sachverständigen, betreffend die gemäß §§ 13 u. 15 EG-K durchzuführenden Überprüfungen und Emissionsmessungen anzuschließen sind. Das Dampfkesselanlagenbuch ist von der Homepage des BMWA downloadbar.

10. Die Schornsteinhöhe hat das Dach des Gebäudes um mindestens 8,5m zu überragen. Im Übrigen wird auf § 24 LRV-K 1989 i.g.F. zur Einhaltung verwiesen.

Hinweise an den Betreiber der Dampfkesselanlage:

1. Es wird auf die Einhaltung der kesselrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Kesselgesetz, DKBG, DKBV, ABV, DGVO, DGÜW-V) hingewiesen.
2. Änderungen der Dampfkesselanlage nach deren Genehmigung bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Behörde, wenn sie eine Verschlechterung der festgelegten Emissionsgrenzwerte zur Folge haben, oder wenn durch diese Veränderungen der Volumenstrom des Abgases erhöht wird, oder wenn einer der in diesem Bescheid aufgeführten Anlagenteile verändert oder durch einen nicht gleich großen und gleichartigen Teil ersetzt wird.
3. Befugte Sachverständige gemäß § 14 EG-K sind:
 - 1) akkreditierte Stellen entsprechend dem Umfang ihrer Akkreditierung,
 - 2) Ziviltechniker einschlägiger Befugnis,
 - 3) Technische Büros/Ingenieurbüros des einschlägigen Fachgebiets,
 - 4) für Dampfkesselanlagen, deren Brennstoffwärmeleistung 10 MW nicht übersteigt, Gewerbetreibende, die zur Ausübung dieser Überprüfungen befugt sind,
 - 5) ausländische Sachverständige nach Maßgabe des §14 Abs.5 EG-K.

Das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend veröffentlicht eine Liste der befugten Sachverständigen gemäß EG-K ebenso wie Vordrucke für das Dampfkesselanlagenbuch und die Emissionserklärungen auf seiner Homepage.

Link: <http://www.bmwfi.gv.at/TechnikUndVermessung/EmissionenVonKesselnUndGasturbinen/Seiten/BefugungvonSachverständigen.aspx>

Auflagen und Hinweise Gasanlage

1. Über die fachgerechte Installation und Prüfung der Leitungsanlage gemäß ÖVGW - Richtlinie G 1/2 (Ausgabe 11/2009) für Leitungsabschnitte mit einem Betriebsdruck von max. 100 mbar bzw. gemäß ÖVGW - Richtlinie G 6 (Ausgabe 06/2001) für Leitungsabschnitte mit einem Betriebsdruck von 100 mbar bis 5 bar ist im Betrieb ein Nachweis eines hierzu befugten Unternehmens aufzubewahren und auf Verlangen den Organen der Behörde vorzulegen.
2. In Abständen von höchstens 12 Jahren ist eine wiederkehrende Überprüfung der Gasanlage gemäß Abschnitt 5.2 der ÖVGW-Richtlinie G10 (Ausgabe 11/2010) von einer befugten Person durchführen zu lassen. Die Prüfbefunde sind in einem Prüfbuch zu dokumentieren, das auf Verlangen der Behörde vorzulegen ist.
3. Die Gasanlage ist gemäß Abschnitt 4 der ÖVGW - Richtlinie G 10 (Ausgabe 11/2010) zu betreiben. Für den Betrieb der Anlage ist eine Betriebsvorschrift zu erstellen, die dem betroffenen Personal nachweislich zur Kenntnis zu bringen und an geeigneter Stelle aufzulegen ist.
4. Mit der Bedienung der Anlage darf nur nachweislich geschultes Personal beauftragt werden.
5. Die Gasdruckregelanlage ist gemäß den Bestimmungen der ÖVGW-Richtlinie G 73/2 herzustellen. Die Bescheinigung über die Erstabnahme gemäß ÖVGW-Richtlinie G 73/2 Punkt 8.1.5 sowie über die Betriebsprüfung gemäß ÖVGW-Richtlinie G 73/2 Punkt 8.2 ist im Betrieb aufzubewahren und Organen der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

6. Die Gasdruckregelanlage ist in Abständen von maximal 3 Jahren einer Sichtprüfung und einer Funktionsprüfung gemäß ÖVGW-Richtlinie G B320 (Ausgabe 11/2011) zu unterziehen. Der Nachweis über diese Prüfungen ist im Betrieb aufzubewahren und Organen der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Hinweise:

1. Änderungen der Erdgasanlage bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Behörde.
2. Der Austausch von Teilen der Erdgasanlage (z.B. Gasgeräte, Regel- und Sicherheitseinrichtungen) gegen gleichartige Teile ist der Behörde anzuzeigen.

Auflage Abluftwäscher

1. Beim Betrieb der Abluftwäscher dürfen die folgenden Emissionsgrenzwerte, jeweils bezogen auf trockenes Abgas im Normzustand, nicht überschritten werden:

Nickel:	0,02 mg/m ³
HCl:	30 mg/m ³
HF:	3 mg/m ³
Aluminium.	2 mg/m ³
Sulfat (als H ₂ SO ₄)	30 mg/m ³

Es sind erstmalig und wiederkehrend im Abstand von max. 3 Jahren Emissionseinzelmessungen dieser Parameter gemäß Anlage Ziffer 1 lit. c NER-V, BGBl. II Nr. 86/2008 von den in §7 (5) NER-V angeführten Stellen durchführen zu lassen. Für die Messungen sind entsprechend NERV die in Anlage 5 der Abfallverbrennungsverordnung - AW, BGBl. II Nr. 389/2002 i.d.g.F. vorgegebenen Messmethoden heranzuziehen.

Auflage Elektrotechnik

1. Für die Betriebsführung der Transformatorstation muss stets ein Anlagenverantwortlicher gemäß ÖVE EN 50110-1 und OVE EN 50110-2-100 bestellt sein. Wenn dieser nicht über die Qualifikation einer Elektrofachkraft gemäß ÖVE EN 50110-1 verfügt, ist ein Wartungs- und Betriebsführungsübereinkommen mit einem Netzbetreiber gem. Tiroler Elektrizitätsgesetz (TEG) oder hierzu befugten Elektrounternehmen abzuschließen.
2. Es ist sicherzustellen, dass für den Betrieb der Trafostation alle notwendigen Mess- und Sicherheitsausrüstungen verfügbar sind. Dazu gehören z.B. Erdungsgarnituren, Spannungsprüfeinrichtungen, persönliche Schutzausrüstungen, Bedienungsanleitungen und Spezialgeräte, die z.B. bei Fehlern in SF₆-Anlagen zum Ableiten oder Absaugen der giftigen Dämpfe erforderlich sind.

Hinweise an den Antragssteller:

Auf die Einhaltung der gemäß Elektrotechnikverordnung (ETV) verbindlichen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften, insbesondere ÖVE/ÖNORM E 8383, ÖVE EN 50110 und ÖVE/ÖNORM E 8001 wird verwiesen.

AUS BRANDSCHUTZTECHNISCHER SICHT

1. Aus dem Dampfkesselraum ist gemäß der OIB-Richtlinie 4 ein zweiter Rettungsweg in Form einer fix montierten Leiter zu installieren.
2. Der nordseitige Fluchtweg aus dem vierten Obergeschoß ist gemäß der OIB-Richtlinie 4 barrierefrei auszugestalten. Die Türe zum angrenzenden Forstweg ist fluchttürgeeignet auszuführen.
3. Sämtliche Notausgangstüren sind mit Fluchttürbeschlägen gemäß ÖNORM EN 179 auszustatten.
4. Sämtliche Installations- sowie Mauerdurchbrüche inklusive Lüftungstechnische Anlagenteile, welche brandabschnittsbildende Bauteile durchbrechen, sind in derselben Feuerwiderstandsdauer wie die brandabschnittsbildende Wand (90 Minuten) abzuschotten.
5. Die Brandschutzpläne sind gemäß der TRVB O 121 zu adaptieren. Ein Gleichstück davon ist in zweifacher planlicher Ausfertigung sowie digitaler pdf-Form dem Ortsfeuerwehrkommando zu übermitteln. Weiters ist am Deckblatt der verantwortliche Personenkreis (Brandschutzbeauftragte) mit der dazu gehörigen Mobiltelefonnummer zu erfassen.
6. Es sind Fluchtwegpläne an gut sichtbarer Stelle anzubringen. Des weiteren sind die Informationsblätter „Verhalten im Brandfall“ bereit zu halten.
7. Die Brandschutzordnung ist auf die neue Betriebsanlage anzupassen.
8. Die Druckgaspackungen sind gemäß der Druckgaspackungslagerungsverordnung 2002 aufzubewahren.
9. Es ist ein Nachweis über die absturzesicherte Ausführung der Verglasungselemente im Bereich des Leitstandes (VSG-Gläser) zu übermitteln. Alternativ dazu besteht die Möglichkeit, eine Absturzsicherung gemäß der OIB-Richtlinie 4 auszuführen (zB Geländer).
10. Sämtliche Treppenhäuser sind brandlastfrei zu halten.

AUS ARBEITNEHMERSCHUTZRECHTLICHER SICHT

1. Die der ausreichenden natürlichen Belichtung von Arbeitsplätzen dienenden Fensterflächen dürfen nicht mit Plakaten, Einbauten odgl verdeckt werden.
2. Die öffenbaren Fensterflächen und sonstigen Lüftungsöffnungen müssen vom Fußboden aus leicht bedient werden können.
3. Der Lüftungskanälerraum unterhalb der Behandlungsbäder ist ebenfalls mit einer netzunabhängigen Notbeleuchtung auszustatten, welche bei einem etwaigen Stromausfall ein gefahrloses Verlassen dieses Raumes gewährleistet.
4. Für die Gesamtanlage ist entsprechend der Konformitätserklärung vom 26.01.2011 eine Bestätigung über die Ausführung der aufgrund der Gefahren- und Risikoanalyse durchzuführenden Maßnahmen vorzulegen.
5. Für die Beiz- und Eloxalbäder, wo es zur Wasserstoffentwicklung kommen kann, sind die sich daraus ergebenden Explosionsgefahren gemäß § 4 VEXAT zu ermitteln und zu beurteilen. Auf Grundlage dessen muss dann gemäß § 5 VEXAT ein Explosionsschutzdokument erstellt werden, welches im Betrieb zur Einsichtnahme aufliegen muss.
6. Für die bei den Bädern installierten Absauganlagen ist deren Wirksamkeit bezüglich Einhaltung der gemäß GKV 2007 geltenden Grenzwerte, entsprechend den Bestimmungen des § 32 GKV 2007, nachzuweisen.

7. Die Absauganlagen sind in regelmäßigen Zeitabständen entsprechend ihrem Verschmutzungsgrad bzw mindestens 1x jährlich zu warten, sodass die Absaugwirkung in entsprechender Weise erhalten bleibt.
8. Die Waschplätze für die Arbeitnehmer mit den zugehörigen Duschen sind mit fließendem Kalt- und Warmwasser auszustatten.
9. Bei den Podesten in den Stiegenhäusern, wo Absturzgefahr über mehr als 1 m besteht, sind bei den Geländern Fußleisten anzubringen, welche verhindern, dass am Boden liegendes Material hinunter fällt.
10. Die Fluchtwege im südöstlichen Hangbereich im Freien außerhalb der dort befindlichen Notausgangstüren sind bei jeder Witterung sicher begehbar einzurichten bzw zu erhalten. Die Türen in den Zäunen müssen ohne Hilfsmittel von innen leicht geöffnet werden können.
11. Bei Fensterflächen, welche unter Brüstungshöhe reichen wie in den Büroräumen zur Halle hin, ist entweder der Nachweis zu erbringen, dass sie als Absturzsicherung entsprechend dimensioniert und ausgeführt sind (VSG), oder es ist zwischen Brustwehr und Fußboden eine Mittelwehr anzubringen.
12. Der Leiteraufstieg auf das Dach und der nachfolgende Leiterabstieg zum Bereich der Kühlventilatoren ist beidseitig mit einem Geländer zu verbinden, sodass sowohl nach außen eine Absturzsicherung besteht und nach innen das Dach nicht begangen werden kann.
13. Im Chemikalien-Entnahmeraum auf Ebene des Eloxalwerkes ist eine mit einem einzigen Handgriff zu bedienende Ganzkörpernotdusche einzurichten.
14. Die für die Reinigung der Kontaktblöcke bei den Eloxalbädern verwendeten Leitern müssen durch geeignete Einrichtungen gegen Abgleiten gesichert sein (zB Einhängemöglichkeit).
15. Bei den Räumerrücken der beiden Klärbecken sind bei den Rädern entsprechende Handabweiser anzubringen.
16. Die bei den Manipulatoren beidseitig angebrachten Sensoren müssen so ausgeführt sein, dass bei einem Defekt ein automatischer Betrieb der Manipulatoren nicht mehr möglich ist.
17. Zum Begehen der Gruben bei den Beschickungsstationen sind sicher begehbare Auf- und Abstiegseinrichtungen zur Verfügung zu stellen.

AUS CHEMISCHER SICHT

1. Die über der Wanne 1 gelagerten starken und konzentrierten, bzw. halbkonzentrierten Säuren („Chemikalie“ und „Chemikalie“) müssen in der äußerst linken, 1. Lagerspalte über Wanne 1 gelagert werden. Die Stoffe dürfen damit nicht in unmittelbarer Nachbarschaft zu dem Stoff „Chemikalie“ über Wanne 2 gelagert werden.
2. Der Stoff „Chemikalie“ darf auf Grund des pH-Wertes von 6 nicht gemeinsam mit „Chemikalie“ über Wanne 6 gelagert werden. Der „Chemikalie“ kann über jeder anderen Wanne im Lager eingelagert werden. Über der Wanne 6 dürfen hinsichtlich „Chemikalie“ prinzipiell keine weiteren Stoffe gelagert werden, die als solche oder in Wasser gelöst einen pH-Wert von weniger als pH=10 aufweisen.
3. Der Stoff „Chemikalie“ (Sackware) ist über der Wanne 6 (unterste Regalebene) in der äußerst rechten Spalte zu lagern. Sollten nach der Beschädigung eines Sackes Chemikalienreste in die Wanne gelangt sein, so sind diese aus dieser zu entfernen.

4. Über alle eingelagerten Stoffe, sowie „Chemikalie“ müssen regelmäßig aktualisierte Sicherheitsdatenblätter im Betrieb vorhanden sein; die Hinweise in den Sicherheitsdatenblättern sind genau zu beachten.
 5. Der nun für die Aufnahme der Dosier-„Chemikalie“ vorgesehene und mit Hinweisen auf das enthaltene Medium beschriftete Behälter RS3 in der BARA muss mit folgenden Einrichtungen ausgestattet sein:
 - a) eine in das Freie führende Atemleitung, welche zur Rückhaltung der beim Befüllen ausgestoßenen Chemikaliendämpfe mit einer Wasservorlage ausgestattet ist.
 - b) Füllstandsanzeige,
 - c) Überlaufleitung in das darunter liegende Auffangbecken,
 - d) für das gefahrlose Befüllen der Dosierbehälter für „Chemikalie“ und „Chemikalie“ sind Betriebsanweisungen zu erstellen.
 6. Für das gefahrlose Befüllen der großen „Chemikalie“(AN) bzw. „Chemikalie“(AH) müssen Betriebsanweisungen im Betrieb aufliegen.
 7. Die maximal zwei 1000 - Liter - Gebinde des Stoffes „Chemikalie“(„Chemikalie“ - hältig), welche bei der entsprechenden Dosierstation gelagert werden (Gebrauchsbehälter und Reservebehälter), sind über inerten Auffangwannen, welche im Leckagefall jeweils das gesamte Behältervolumen (1000 l) aufnehmen können, zu lagern. Die Wannen sind regelmäßig darauf zu überprüfen, ob eventuell Krusten von eingetrockneten Inhaltsstoffen von „Chemikalie“ vorhanden sind. Gegebenenfalls sind diese festen Anlagerungen, welche brandfördernd und u.U. auch explosiv sein können - nach den Angaben des Herstellers zu entfernen. Generell ist zu beachten, dass „Chemikalie“-Reste nicht mit organischen Materialien (Textilgewebe, Papier) aufgenommen werden dürfen, da die Gewebe als entzündend bzw. brandfördernd angesehen werden müssen.
 8. Bei Auftreten von stechend riechenden oder nach faulen Eiern riechenden Gerüchen darf der Lagerraum ohne Schutzausrüstung nicht mehr betreten werden.
- II. Die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck als Wasserrechtsbehörde I. Instanz gemäß § 98 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) entscheidet wie folgt:

Gemäß § 32b Abs. 1 iVm § 33b Abs. 3 und § 2 Abs. 2 Zi 1 Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft betreffend Abwassereinleitungen in wasserrechtlich bewilligte Kanalisationen (Indirekteinleiterverordnung-IEV) sowie den Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Behandlung von metallischen Oberflächen (AEV Oberflächenbehandlung) wird der Thöni Industriebetriebe GmbH die wasserrechtliche Bewilligung für die Indirekteinleitung nach Maßgabe der Projektsunterlagen erteilt:

1. Einleitung von in der betriebseigenen Abwasserreinigungsanlage (in der Folge ARA) chemisch-physikalisch vorgereinigtem betrieblichem Abwasser aus Tätigkeiten im Sinne von § 1 Abs. 2 Z. 3 (Anodisieren von Metallen) der AEV für Oberflächenbehandlung, BGBl. II Nr 44/2002 über die Kanalisation der Gemeinde Telfs in die ARA Telfs des AV Telfs und Umgebung im Ausmaß von

maximal 60 m³/h als Tagesspitze (d.h 16,7 l/s) und

maximal 1000 m³/d* und

maximal 300.000 m³/a

* an maximal sieben Tagen im Monat ist eine Tagesmenge von 1.300 m³/d zulässig

2. Anforderungen an die Abwasserqualität am Ablauf der BARA (Emissionsbegrenzungen):

Für Nachweise über die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen gelten die entsprechenden Bestimmungen der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung, BGBl. II Nr. 186/1996 (AAEV), insbesondere do. Anlage C, in Verbindung mit den Bestimmungen der AEV Oberflächenbehandlung, BGBl. Nr. II 44/2002 insbesondere do. §§ 3 und 4 und do. Anlage B. Gemäß §4 AAEV wurden in Absprache mit dem chemischen Amtssachverständigen die maßgeblichen Parameter ausgewählt.

Emissionsbegrenzungen:

Parameter und Emissionsbegrenzung am Ablauf ARA:

Abfiltrierbare Stoffe/150 mg/l
pH-Wert 6,5-9,5
Nickel, ber. als Ni 0,5 mg/l
Cobalt, ber. als Co 1,0 mg/l
Zink, ber. als Zn 1,0 mg/l
Ammonium, ber. als N 200, 0 mg/l
Ammoniak, ber. als N 20,0 mg/l
Fluorid, ber. als F 20,0 mg/l
Nitrit, ber. als N 10,0 mg/l
Sulfid, ber. als S 1,0 mg/l
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene, AOX, ber. als Cl 1.0 mg/l
Schwerflüchtige lipophile Stoffe 100 mg/l
Summe der Kohlenwasserstoffe 15 mg/l

3. Die Bewilligung für die Indirekteinleitung wird befristet bis 30.12.2032 erteilt.

4. Das Wasserrecht wird mit der Betriebsanlage verbunden.

5. Die Bewilligung wird unter Vorschreibung folgender Auflagen erteilt:

Überwachung im Sinne der Indirekteinleitungsverordnung, BGBl. II Nr. 222/1998 (IEV), in Verbindung mit AAEV, do. Anlage C und AEV Oberflächenbehandlung, BGBl. II Nr. 44/2002:

Die Überwachung ist weiterhin während der Produktionszeit hinsichtlich Umfang und Häufigkeiten lt. nachfolgender Tabelle durchzuführen. Die Fremdüberwachung hat möglichst an Tagen mit hoher Produktion (Nachweis hiezu anhand Aufzeichnungen über Produktionsmenge) zu erfolgen. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist weiters einmal jährlich zu überprüfen, ob die Einrichtungen der Eigenüberwachung, insbesondere jene zur Abwasserprobenahme und -konservierung sowie zur Abwassermengenmessung ordnungsgemäß installiert, gewartet und betrieben werden. Im Rahmen der Fremdüberwachung sind sowohl mindestens ein Tag vor der Probennahme als auch während der Probennahme die im Produktionsprozess eingesetzten

abwasserrelevanten Stoffe bzw. Chemikalien in ihrer Zusammensetzung und Menge anzugeben.

Parameter	Dimension	Grenzwert	Häufigkeiten EÜ k	Häufigkeiten EÜ d	Häufigkeiten EÜ m	Häufigkeiten FÜ 3m
Abwassermenge	l/s	16,7	X			X
Abwassermenge pro Stunde, Tagesmaximum	m³/h	60,0		X		X
Abwassermenge pro Stunde, Tagesmittel	m³/h	-		X		X
Abwassermenge pro Tag	m³/d	500		X		X
Sichttiefe im Absetzbecken	cm	-		X		
Leitfähigkeit	µS/cm (25°C)	-	X	X		X
Leitfähigkeit, Tagesmaximum	µS/cm (25°C)	-		X		X
Leitfähigkeit, Tagesminimum	µS/cm (25°C)	-		X		X
pH-Wert	[]	6,5-9,5	X	X		X
pH-Wert, Tagesminimum	[]	-		X		X
pH-Wert, Tagesmaximum	[]	-		X		X
Abfiltrierbare Stoffe	mg/l und g/d	150			X	X
Absetzbare Stoffe	mg/l und g/d	-			X	X
Aluminium, ber. als Al	mg/l und g/d					X
Nickel, ber. al Ni	mg/l und g/d	0,5			X	X
Cobalt, ber. als Co	mg/l und g/d	1,0				X
Zink, ber. als Zn	mg/l und g/d	1,0				X

Ammonium, ber. als N	mg/l und g/d	200,0				X
Ammoniak, ber. als N	mg/l und g/d	20,0				X
Fluorid, ber. als F	mg/l und g/d	20,0			X	X
Sulfat, ber. als SO ₄	mg/l und g/d	-			X	X
Nitrit, ber. als N	mg/l und g/d	10,0				X
Phosphor – Gesamt, ber. als P	mg/l und g/d	-				X
Sulfid, ber. als S	mg/l und g/d	1,0				X
Chemischer Sauerstoffbedarf, CSB, ber. als O ₂	mg/l und g/d	-				X
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene, AOX, ber. als Cl	mg/l und g/d	1,0				X
Schwerflüchtige lipophile Stoffe	mg/l und g/d	100,0				X

Anmerkungen:

EÜ: Eigenüberwachung

FÜ: Fremdüberwachung

Abkürzungen für Häufigkeitsangaben:

k: kontinuierlich

d: täglich

m: monatlich

3m: im Abstand von 3 Monaten

6. Jeweils bis zum 1. März jedes Jahres sind der Wasserrechtsbehörde zusammenfassende Berichte über die Indirekteinleitung im vorangegangenen Kalenderjahr vorzulegen. Diese Jahresberichte haben insbesondere zu enthalten:

- Zusammenfassung der Ergebnisse der Eigenüberwachung,
- Zusammenfassung der Ergebnisse der Fremdüberwachung,
- Vergleich der Ergebnisse aus Eigen- und Fremdüberwachung,
- Kurzbericht über die Einhaltung des Konsenses.

7. Für die BARA ist der Behörde ein Betriebsverantwortlicher namhaft zu machen. Jeder Wechsel dieser Person ist unverzüglich der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen.

8. Für Wartung und Betreuung der ARA ist fachlich geeignetes Personal zu bestellen. Dieses ist auch mit der Führung der Betriebsprotokolle für die Anlage zu betrauen.
9. Für die BARA ist eine verbindliche Betriebsordnung zu erarbeiten. Diese Betriebsordnung ist insbesondere auf die speziellen baulichen sowie verfahrenstechnischen Eigenschaften der ARA abzustimmen und hat auch Maßnahmenpläne für außergewöhnliche betriebliche Situationen zu enthalten.
10. Über den Betrieb der Abwasserreinigungsanlage sind Betriebsprotokolle zu führen, in welchen alle wesentlichen Messungen, Kontrollen, Wartungsarbeiten, Reparaturen, Beobachtungen, Störungen und Betriebsänderungen sowie Personaländerungen im Wartungsdienst übersichtlich einzutragen sind (Eintragungen jeweils inkl. Datum, erforderlichenfalls auch Uhrzeit). Die Gestaltung der Betriebsprotokolle hat in sinngemäßer Anwendung des ÖWAV-Regelblattes 13 (in der aktuellen Fassung) zu erfolgen.
11. Die Betriebsprotokolle sind jeweils über zumindest zehn vollständige Kalenderjahre aufzubewahren und auf Verlangen Organen der Wasserrechtsbehörde, des Kläranlagenaufsichtsdienstes oder des Gewässeraufsichtsdienstes vorzulegen. Diesen Organen ist überdies die Eintragung einschlägiger eigener Wahrnehmungen zu gestatten.
12. Außergewöhnliche Störungen im Bestand oder im Betrieb der BARA sind der Wasserrechtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt vor allem auch für Störungen, die mit der Überschreitung von Emissionsbegrenzungen verbunden sind.
13. Beim Ablauf der BARA ist für die Entnahme von mengenproportionalen Tagesmischproben ein stationärer Probenehmer einzubauen. Dieser Probenehmer ist steuerungsmäßig mit der eingebauten Ablaufmengenmessung zu verbinden.
14. Jede Änderung der betrieblichen Abwasseranlage, hinsichtlich der abgeleiteten Wassermengen, der in der Produktion verwendeten abwasserrelevanten Chemikalien ist der Behörde anzuzeigen. Dies gilt auch für abwasserrelevante Änderungen hinsichtlich der Produktion bzw. Betriebsführung.